

Widerspruchsstelle

Betreff:

WSst. - 35502BG0003167 - W 1184/05

Wockelmann, Ulrich

Vermerk

Das Schreiben des WF vom 13.5.05 (BI 27) ist grundsätzlich nicht als Widerspruch anzusehen, da das Schreiben der Arge (BI.30) keine Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet. Zudem hat der WF nach BI 29 die Angelegenheit mit Schreiben vom 7.6.05 (BI.29) als erledigt angesehen, sodass der Widerspruch als „anderweitig erledigt“ zu betrachten ist.

Tekampe